



# Geissenhalter Hinteres Kandertal

## SATZUNG

### Vorbemerkung

Der Verein wurde am 18.10.2002 von 17 Personen im Gasthaus "Löwen" in Malsburg-Marzell, Ortsteil Lütchenbach, gegründet, einstimmig eine Satzung beschlossen und der Verein beim Amtsgericht/Registergericht Freiburg im Breisgau in das dortige Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 1516 eingetragen.

Zuvor bestand schon die Interessengemeinschaft "IG Geissenhalter", die sich um die Erhaltung des Ziegenbestandes, die Offenhaltung der Landschaft und das Geissenfest im Steinbruch von Lütchenbach kümmerte.

Durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.2019, die in Malsburg im Gasthaus "Hirschen" stattfand, wurde die nachstehende Satzung beschlossen und die alte Satzung gleichzeitig aufgehoben.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Geissenhalter – Hinteres Kandertal e.V".

Er hat seinen Sitz in Malsburg-Marzell und ist weiterhin beim Amtsgericht/Registergericht Freiburg im Breisgau unter der Geschäfts-Nr. 411516 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Haltung und Zucht von Ziegen und die Offenhaltung der Landschaft durch Beweidung der dem Verein zur Verfügung stehenden Flächen.

Anderweitige Vereinszwecke können der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über den Aufnahmeantrag eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des natürlichen Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr im Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist sie zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach dem abgelaufenen Kalenderjahr, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich soll im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kandern und der Gemeinde Malsburg-Marzell eine Bekanntmachung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt; ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Protokoll sind festzuhalten Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen auch die zu ändernde Bestimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt, dass eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen stattzufinden hat, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung von Rechtsbeiständen, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und anderen Personen oder Einrichtungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorstand
- dem/der 2. Vorstand
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Zuchtwart/in
- dem/der Gerätewart/in
- zwei Beisitzern/innen

Außerdem sind zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder auf jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen; sie sind keine Mitglieder des Vorstandes.

Der 1. und 2. Vorstand sind, und zwar einzeln, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt und bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird indes geregelt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes tätig werden darf.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand, anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.

Der 1. Vorstand bzw. der 2. Vorstand hat die Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich oder fernmündlich einzuberufen; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Er leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und die Protokolle vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Kassierer hat alle Geldgeschäfte nach Weisung des Vorstandes abzuwickeln und laufend Buch zu führen. Über seine Tätigkeit hat er auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist auch verpflichtet, jederzeit nach Absprache eines Termins den Kassenprüfern Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfer überprüfen die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung und berichten über das Ergebnis in der jährlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag dem Vorstand.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die "Bürgerstiftung zum Schutze der Heimat in der Gemeinde Malsburg-Marzell" mit der Auflage, es möglichst entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins zu verwenden.

### **§ 11 Datenschutzerklärung und Ehrenordnung**

Auf die gesondert bestehenden Datenschutzerklärung und die Ehrenordnung wird verwiesen.

Malsburg-Marzell, den 23.03.2019

.....  
Manfred Leuger  
1. Vorstand

.....  
Patrick Leuger  
2. Vorstand